

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3480**

Alle Abg

Düsseldorf, 13. Januar 2021

bdeW

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf

www.nrw.bdeW.de

Positionspapier

Anhörung zum Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 17/10854 im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 20. Januar 2021

„Die Verfahrensbeschleunigung beim Windindustriearausbau belastet Grundstückseigentümer und führt zu unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken – Der Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung belastet Mensch und Natur“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Einführung

Deutschland hat sich international zur Reduktion von Treibhausgasen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien verpflichtet. Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit dem vom Kabinett am 21. Dezember 2020 beschlossenen Entwurf eines Klimaschutzgesetzes bekräftigt, bis 2050 klimaneutral zu sein und bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um 55 % gegenüber 1990 zu senken. Dabei kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine bedeutende Rolle zu. Neben der Fotovoltaik ist die Windenergie dabei als die wesentliche Säule zur Erreichung dieser Ziele anzusehen. Nachdem der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland beschlossen wurde, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Stromerzeugungskapazitäten zügig voranschreiten. Der Bau von Stromerzeugungsanlagen und auch der Netzinfrasturktur unterliegen umfangreichen und zum Teil langwierigen Genehmigungsverfahren. Diese können zudem durch die Möglichkeit von Klagen gegen erteilte Genehmigungen zeitlich weiter verzögert werden. Dies gilt neben den erneuerbaren Energien auch für KWK-Anlagen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung am 2. August 2020 einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung vorgelegt.

Investitionsbeschleunigungsgesetz

Der Bundesrat hat am 27. November 2020 das Investitionsbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 9. Dezember 2020 ist es am 10. Dezember 2020 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich beschleunigt werden.

Insbesondere beim Ausbau von Windenergieanlagen an Land kann das Gesetz Wirkung zeigen. Kommt es zu Klagen gegen den Bau von Windenergie-Anlagen an Land, ist künftig in nahezu allen Fällen sofort das jeweilige Oberverwaltungsgericht zuständig. Zu begrüßen ist, dass das Investitionsbeschleunigungsgesetz auch für die Genehmigung von Fernwärmeleitungen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) Vereinfachungen vorsieht. Leider gilt die Instanzenzugverkürzung in Bezug auf KWK-Anlagen erst ab einer Anlagengröße von 50 MW. Bedauerlich ist zudem, dass im Gesetz keine Instanzenzugverkürzung für Wasserfernleitungen aufgenommen wurde.

Das Investitionsbeschleunigungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag, um dem Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mehr Tempo zu verleihen. Es schafft die Voraussetzung dafür, Investitionen schneller und effektiver umzusetzen und gibt den Unternehmen durch die Verkürzung des Instanzenzuges schneller Rechtssicherheit.

Regierungsentwurf zum Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 12. August 2020

Die Bundesregierung hat am 12. August 2020 den Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 zu schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben umgesetzt werden. Der BDEW begrüßt diesen Gesetzentwurf; er setzt sich für dringend notwendige Änderungen in Regelungen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren ein. Die Änderungen müssen dazu beitragen, dass die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes in dem vorgegebenen engen Zeitrahmen erreicht werden können. Denn um diese Ziele zu erreichen, ist in den kommenden Jahren die Verwirklichung zahlreicher energiewirtschaftlicher Vorhaben erforderlich.

Im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf hatte der BDEW die folgenden zentralen Anliegen, die wir als BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen vollumfänglich teilen:

- › Der BDEW begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere dort, wo sie auch Vorhaben der Energiewirtschaft betreffen, ausdrücklich. Hinter diesen Vorschlägen sollte der Gesetzentwurf in der weiteren Diskussion nicht zurückbleiben.
- › Der BDEW spricht sich für eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch für KWK-Anlagen aus. Der BDEW regt an, die Schwelle für die erstinstanzliche Zuständigkeit bei einer elektrischen Leistung von 1 MW zu setzen, damit alle ausschreibungspflichtigen Anlagen profitieren.
- › Der BDEW setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 auch dahingehend umgesetzt wird, dass insbesondere der Klimaschutz als Abwägungsbelang für die sofortige Vollziehbarkeit in die VwGO aufgenommen wird.
- › Der BDEW begrüßt eine weitere Digitalisierung der Verfahren ausdrücklich und plädiert dafür, die hierin liegenden Beschleunigungspotenziale zu nutzen. Der BDEW setzt sich dabei dafür ein, dass die Regelungen zur Digitalisierung von Verfahren praktikabel sind und das geringstmögliche Maß an zusätzlichen Rechtsunsicherheiten mit sich bringen.

Klar ist aber: Nur einzelne Maßnahmen allein werden in der Regel nicht dazu führen, dass die Verfahren tatsächlich schneller werden – die Wirksamkeit in der Praxis ergibt sich durch die Umsetzung einer Vielzahl von Änderungen im Rechtsrahmen. Daher kann auch dieser Gesetzentwurf nur ein Baustein auf dem Weg zu schnelleren und besseren Genehmigungsverfahren sein. Selbstverständlich bleibt, dass der Schutz der Trinkwasserressourcen, insbesondere der Grundwasserschutz, gewährleistet werden muss, so dass ein hochwertiges Dargebot an Wasserressourcen und eine damit einhergehende hohe Trinkwasserqualität für die Bevölkerung sichergestellt ist.

Zu dem Gesetzentwurf nahm der BDEW wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 - Änderung der VwGO

1. Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (§ 48 VwGO):

1.1. Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Windenergieanlagen an Land ab einer Höhe von 50 Metern

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Windenergieanlagen an Land ab einer Höhe von 50 Metern soll das Oberverwaltungsgericht als Eingangsinstanz entscheiden.

Der BDEW unterstützt diese Änderung. Die zahlreichen Klageverfahren gegen Genehmigungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land stellen einen Hemmschuh für den Ausbau dar, da in diesen Fällen zudem häufig über mehrere Instanzen hinweg Gerichtsverfahren verfolgt werden.

Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten nimmt derzeit etwa drei bis vier Jahre in Anspruch. Diese Zeitspanne könnte eingespart werden, um zügiger den Abschluss der Klageverfahren und damit Planungs- und Rechtssicherheit zu erreichen. Dies ist bei anderen prioritären Infrastrukturvorhaben wie beispielsweise im Energieleitungsausbau bereits gängige Praxis und hat Beschleunigungspotenziale gehoben.

Zudem kann schneller zu höchstrichterlicher Rechtsprechung gelangt werden. Dies würde auch einen bundesweit einheitlicheren Vollzug sicherstellen und die teilweise sehr stark differierenden Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in den Bundesländern vermeiden helfen. Auf diese Weise würde Rechtssicherheit gewonnen.

Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass die allermeisten Windenergieanlagen, die unter diese Regelung fallen, nach § 22 EEG 2017 verpflichtet sind, zur Erlangung einer EEG-Förderung an einem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Erlangt der Bieter im Rahmen eines solchen Ausschreibungsverfahrens einen Zuschlag, fängt die Realisierungsfrist für die von der Genehmigung erfassten Anlagen ab öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags an zu laufen. Diese Frist beträgt aktuell 24 bzw. 30 Monate. Wird die Windenergieanlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, erlischt der Zuschlag (vgl. § 36e Abs. 1 EEG 2017). Das erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Verfahren wird somit bereits länger dauern, als die eigentliche EEG-Realisierungsfrist.

Bei Rechtsmitteln gegen die BImSchG-Genehmigung können die Anlagenbetreiber nur eine einmalige Verlängerung der Realisierungsfrist nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 beantragen. Dies ist allerdings rein sachlich beschränkt auf Genehmigungen, für die die sofortige Vollziehbarkeit

durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist, und zeitlich auf den Umfang, wie die zugrunde liegende Genehmigung überhaupt gültig ist. Dieser zeitliche Engpass bei der Realisierung der Vorhaben hat auch zum Rückgang der Teilnahme an EEG-Ausschreibungsverfahren bei Windenergieanlagen an Land beigetragen. Dies führt zu einer Verlangsamung des Ausbaus der Windenergie und damit auch zu Problemen bei der Erreichung der Klimaschutzziele.

1.2. Erstinstanzliche Zuständigkeit der Obergerichtsinstanzen für KWK-Anlagen

Instanzenzugverkürzung für KWK-Anlagen ist erforderlich

Gas-KWK-Anlagen sind als Ersatzkapazitäten im Rahmen des Kohleausstiegs kurzfristig erforderlich. Diese Ersatzkapazitäten müssen zeitnah zur Verfügung stehen. Eine Verkürzung der Genehmigungszeiträume für diese Anlagen ist daher dringend geboten. Dies wurde auch im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) so gefordert, um insbesondere an bestehenden Kohlekraftwerksstandorten durch die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen zeitnah die Errichtung neuer Gaskraftwerke bzw. Gas-KWK-Anlagen zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiger Baustein zur Realisierung der Versorgungssicherheit im Rahmen des Kohleausstiegs ermöglicht. Im Falle zu knapper Kapazitäten an gesicherter Leistung droht ansonsten ein längerer Betrieb der entsprechenden Kohlekraftwerke als systemrelevante Anlagen. Dies würde das eigentliche Ziel des Kohleausstiegsgesetzes – Klimaschutz – konterkarieren. Moderne KWK-Anlagen sind zudem hocheffizient und daher auch aus Klimaschutzgesichtspunkten notwendig und werden dementsprechend gesetzlich gefördert. Zudem können Gas-KWK-Anlagen mittelfristig mit klimaneutralem Gas (z.B. Biomethan, Wasserstoff) befeuert werden und werden dann ganz ohne CO₂-Emissionen betrieben.

Instanzenzugverkürzung für wichtiges KWK-Anlagensegment festlegen

Das Segment von 1 bis 50 MW elektrischer Leistung stellt einen wesentlichen Sektor für den Neubau von KWK-Anlagen dar. Gerade für diese Anlagen führen lange andauernde Gerichtsverfahren zu einer erheblichen Einschränkung der Investitionssicherheit. KWK-Anlagen von 1 bis 50 MW elektrischer Leistung erhalten nur nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung eine Förderung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a) KWKG 2016). Nach Zuschlagserteilung haben die Betreiber 4,5 Jahre Zeit für die Realisierung der KWK-Anlage. Werden Rechtsmittel gegen die BImSchG-Genehmigung für eine KWK-Anlage eingelegt, wird dies vielfach dazu führen, dass die Realisierungsfristen überschritten werden und die der Förderung zugrunde liegenden Zuschläge erlöschen. Eine Möglichkeit der Verlängerung der Realisierungsfrist bei einem Rechtsbehelf Dritter gegen die BImSchG-Genehmigung ist derzeit in der KWK-Ausschreibungsverordnung anders als bei EEG-Anlagen nicht vorgesehen. Hinzu kommt erschwerend, dass zahlreiche Betreiber dieser Anlagen kommunale Versorgungsunternehmen sind, für die neben der

EEG-Ausschreibungspflicht eine Vergabepflicht für die Errichtung der Anlage besteht. Auch dies führt zu einer Verzögerung der Errichtung der Anlage.

Der BDEW spricht sich für eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für KWK-Anlagen aus. Der BDEW regt an, die Schwelle für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für KWK-Anlagen bei einer elektrischen Leistung von 1 MW zu setzen.

1.3. Schwelle für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Wasserkraftanlagen auf eine elektrische Leistung von mehr als 5 MW absenken

Planfeststellungsverfahren für Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nettoleistung von mehr als 100 MW sollen erstinstanzlich durch die Oberverwaltungsgerichte entschieden werden. Es ist zu begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf auch die Bedeutung der Wasserkraft für die Energiewende anerkannt wird, in dem eine Instanzenzugverkürzung auch für Wasserkraftanlagen vorgesehen wird. Indes wird die vorgesehene Regelung voraussichtlich nur einer Handvoll Anlagen zugutekommen. Der wesentliche Anteil der in naher Zukunft zu genehmigenden Neuanlagen oder Anlagenänderungen wird in einem Bereich unterhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsschwelle liegen. Sinnvollerweise sollte mindestens der Bereich der sog. Großen Wasserkraft von der Regelung erfasst werden. Die Schwelle für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sollte daher bei höchstens 5 MW elektrischer Nettoleistung liegen.

Der BDEW setzt sich für eine Absenkung der Schwelle für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auf eine elektrische Nettoleistung von 5 MW ein.

1.4 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Wasserfernleitungen ergänzend festlegen

Auch in der Wasserwirtschaft sind die Verfahren für den Neubau von Verbund- und Fernleitungen sehr aufwendig und zeitintensiv. Dies ist unter anderem der hohen Dauer verwaltungsrechtlicher Verfahren geschuldet. Wegen der Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Wegen und Grundstücken steigt die Zahl der Klagen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Trockenperioden gelangen Wasserversorger an technische Kapazitätsgrenzen. Diese können häufig nur durch Verbund- und Fernleitungen ausgeweitet werden. Aber selbst bei der Erschließung neuer Ressourcen vor Ort sind häufig größere Distanzen von Quelle bis Aufbereitung und Verteilung zu überwinden. Diese Ergänzungen und Erneuerungen von bestehender Infrastruktur sind auch vor dem Hintergrund des verbesserten Zugangs zu Trinkwasser nach der EU-Trinkwasserrichtlinie notwendig. Die vergangenen trockenen Sommer haben darüber hinaus gezeigt, dass das Problem durchaus dringlich ist.

Verwaltungsverfahren mit einer Dauer von mehreren Jahren können dabei dazu führen, dass trotz ausreichender Trinkwasserressourcen eine Versorgung der Bevölkerung insbesondere in Trockenperioden nicht möglich ist oder zumindest die Aufrufe und Anordnungen zum Unterlassen von Gartenbewässerung, Autowäsche etc. zunehmen würden. Daher ist auch für diese Vorhaben eine Beschleunigung der Verfahren geboten.

Der BDEW spricht sich für eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Rechtsstreitigkeiten für Planfeststellungsverfahren von Wasserfernleitungen nach § 65 UVPG in Verbindung mit 19.8 der Anlage 1 des UVPG aus.

1.5 Beibehaltung der Zuständigkeit bei Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Oberverwaltungsgerichte

In § 48 Abs. 3 soll ergänzend klargestellt werden, dass nach einer Änderung der Geschäftsverteilung eines Oberverwaltungsgerichtes der bisher zuständige Spruchkörper für wichtige erstinstanzlich zu entscheidende Verfahren über Infrastrukturvorhaben nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 zuständig bleiben soll. Diese Regelung soll auch bei erstinstanzlich durch das BVerwG zu entscheidende Verfahren angewendet werden.

Der BDEW begrüßt diese Änderung, die zur Beschleunigung betroffener Verfahren führen kann.

2. Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 VwGO)

In die VwGO wird eine Regelung aufgenommen, nach der bei der Zulassung aller Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung – ergänzend zu den bereits bestehenden Regelungen – die aufschiebende Wirkung entfällt. Eine weitere Regelung zum Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird auch in Artikel 3 des Gesetzes zum BImSchG aufgenommen.

Der BDEW begrüßt das Entfallen der aufschiebenden Wirkung, wenngleich die in der VwGO vorgesehene Regelung unter anderem durch die Einführung des Begriffs „von überregionaler Bedeutung“ voraussichtlich vielfältige Auslegungs- und Anwendungsfragen nach sich ziehen wird. Die Regelung sollte daher im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit überarbeitet werden.

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020, der den Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs in vielen Punkten zugrunde liegt, enthält die Aussage, dass im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes weitere Beschleunigungspotenziale durch die Ergänzung und

Konkretisierung der Abwägungsbelange für die sofortige Vollziehbarkeit erreicht werden sollen. Die wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz sollen als Abwägungsbelange in die VwGO aufgenommen werden. Dieser Teil des Beschlusses ist im Gesetzentwurf nicht umgesetzt und sollte dringend ergänzt werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass insbesondere der wichtige Abwägungsbelang „Klimaschutz“ sowohl bei Anordnungen der sofortigen Vollziehbarkeit als auch bei der Überprüfung der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs auf Antrag eines Dritten berücksichtigt werden muss.

Der BDEW setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 auch in diesem Punkt umgesetzt wird. Insbesondere der Klimaschutz sollte als Abwägungsbelang für die sofortige Vollziehbarkeit in die VwGO aufgenommen werden.

3. Frühzeitige mündliche Verhandlung (§ 101 VwGO)

Es wird eine appellative Regelung eingeführt, dass mündliche Verhandlungen so früh wie möglich stattfinden sollen.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW auch diese Bemühung um eine weitere Beschleunigung der Gerichtsverfahren.

4. Entlastung der Verwaltungsgerichte durch flexibleren Einsatz von Personal (§ 176 VwGO)

Durch den flexibleren Einsatz abgeordneter Richter oder von Richtern kraft Auftrags oder Richtern auf Probe in Spruchkörpern an den Verwaltungsgerichten kann eine personelle Entlastung besonders belasteter Spruchkörper erreicht werden.

Wenn dies auch den Planungs- und Genehmigungsverfahren zugute kommt, ist dies aus Sicht des BDEW sehr zu begrüßen.

5. Möglichkeit zur Einrichtung spezialisierter Spruchkörper (§§ 188a und 188b VwGO)

Es werden Regelungen geschaffen, die eine Spezialisierung von Spruchkörpern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere auch im Bereich des Planungsrechts ermöglichen.

Der BDEW begrüßt diese Spezialisierungsmöglichkeit, die langfristig eine Beschleunigung der entsprechenden Verfahren ermöglichen wird. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine

Klarstellung, dass diese Spezialisierung nicht nur für Planfeststellungsverfahren, sondern auch für weitere Genehmigungsverfahren insbesondere für energiewirtschaftliche Vorhaben möglich ist.

Zu Artikel 2 - Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Artikel 2 enthält keine die Energie- und Wasserwirtschaft betreffenden Regelungen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 63 BImSchG wird eine Regelung ergänzt, die die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Windenergieanlagen an Land vorsieht. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen nach dem BImSchG kann der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Diese Regelung ist aus Sicht des BDEW zu begrüßen.

Zu Artikel 4 - Änderung des UVPG

Die vorgesehenen Änderungen des UVPG betreffen die Energie- und Wasserwirtschaft nicht.

Zu Artikel 5 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Die Regelungen zum Raumordnungsverfahren betreffen im Wesentlichen solche Leitungsbauvorhaben, die nicht dem NABEG unterfallen. Hierzu gehören insbesondere Vorhaben im Hochspannungsnetz.

Digitalisierung des Raumordnungsverfahrens

Die Regelungen in § 15 Abs. 1 ROG sollen dahingehend angepasst werden, dass zukünftig die Einreichung von Unterlagen ebenso wie die Auslegung überwiegend digital erfolgen. Hierbei werden bereits Regelungen, die derzeit im Rahmen der Anwendung des am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes erprobt werden, zur dauerhaften Anwendung vorgesehen.

Der BDEW begrüßt dabei eine weitere Digitalisierung der Verfahren ausdrücklich und plädiert dafür, die hierin liegenden Beschleunigungspotenziale zu nutzen.

Allerdings müssen dabei die Praktikabilität der Regelungen ebenso wie insbesondere die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie zu Geheimhaltungserfordernissen bei kritischen Infrastrukturen Beachtung finden.

So ist beispielsweise zu hinterfragen, ob und in welchen (Ausnahme-)Fällen parallel zu einer Veröffentlichung von Unterlagen im Internet tatsächlich eine weitere Zugangsmöglichkeit bis hin zur – sehr aufwendigen – Versendung der Unterlagen erforderlich ist.

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die Regelungen zur Digitalisierung von Verfahren praktikabel sind und das geringstmögliche Maß an zusätzlichen Rechtsunsicherheiten mit sich bringen.

Bessere Verzahnung von Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

In § 15 Abs. 4 ROG sollen klarstellende Regelungen aufgenommen werden,

- › dass der Vorhabenträger einerseits nach Beendigung des Raumordnungsverfahrens ggf. zeitnah die Anträge für nachfolgende Verfahren (Linienbestimmungsverfahren oder Zulassungsverfahren) einleiten soll,
- › dass die Genehmigungsbehörde andererseits den Prüfungsumfang des Zulassungsverfahrens auf Belange beschränken soll, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren.

Der BDEW begrüßt diese Regelungen.

Eröffnung des Raumordnungsverfahrens auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme

In § 15 Abs. 5 ROG wird eine Regelung aufgenommen, dass ein Raumordnungsverfahren regelmäßig nur auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden soll. Andernfalls trifft die Behörde nach einer erforderlichen Anzeige des Vorhabens eine Ermessensentscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Ein Raumordnungsverfahren soll dann durchgeführt werden, wenn durch das Vorhaben raumbedeutsame Konflikte zu erwarten sind.

Durch diese Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses kann in vielen Fällen möglicherweise auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden. Das wäre sehr zu begrüßen. Allerdings ist eine Entlastung der Vorhabenträger nicht erkennbar, da diese im Rahmen der in jedem Fall erforderlichen Anzeige des Vorhabens, die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen ohne Einschränkung zur Verfügung stellen müssen. Eine Lösung, die es ermöglicht, mögliche raumbedeutsame Konflikte nach einer cursorischen Prüfung

in einem weniger aufwendigen Vorverfahren im Zulassungsverfahren zu lösen, wäre die bessere Lösung.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die Regelungen so auszugestalten, dass sich auch für Vorhabenträger echte Entlastungen ergeben.

Klarstellung, dass Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens nicht eigenständig gerichtlich überprüfbar sind

In § 15 Abs. 7 wird klargestellt, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nur im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsentscheidung überprüft werden kann.

Diese Klarstellung entspricht der geltenden Rechtsprechung und ist daher zu begrüßen.

Ansprechpartner:

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de